

Dariusz Łukasiewicz
Bydgoszcz

Ontologie der Sachverhalte

Die Auffassungen Husserls von den *Logischen Untersuchungen* können folgenderweise zusammengefaßt werden: Husserl hat im Rahmen der propositionalen Urteilstheorie den spezifischen Inhalt des Urteilsaktes vom Inhalte der Vorstellungen getrennt. Der Inhalt des Urteilsaktes hat Husserl zufolge eine komplexe, syntaktische Struktur und ist keine Summe von Inhalten der Vorstellungen, auf denen das Urteil im Husserlschen Sinne basiert. Ferner hat Husserl der transzendenten, objektiven und ideale propositionalen Inhalt – die Bedeutung des Urteils, d.h. das Urteil im logischen Sinne – dem immanenten Inhalt des Urteils gegenübergestellt. Das Urteil im logischen Sinne hat nach Husserl die ontologische Form einer Spezies. Aus diesem Grund konnte Husserl feststellen, daß der immanente Inhalt eines Urteilsaktes eine Exemplifizierung oder Instantierung des transzendenten Urteils im logischen Sinne ist. Der immanente Inhalt der Vorstellung besitzt auch seine objektive und ideale Geltung – den objektiven und idealen transzendenten Inhalt, d.h. den Begriff. In aller Kürze gesagt, einerseits sind in der Husserlschen Ontologie Vorstellungsakte, Urteilsakte und ihre immanente Inhalte zu unterscheiden, andererseits sind aber ebenso wohl ideale Begriffe und Urteile postuliert. Nun hat Husserl die immanenten und transzendenten Vorstellungsinhalte den Dingen oder individuellen Gegenständen gegenübergestellt und hat sowohl die immanenten als auch die transzendenten Urteilsinhalte von den Sachverhalten getrennt. Die Welt schließt also gemäß Husserl die Dinge und die Sachverhalte ein. Dennoch ist die Unterscheidung Urteile – Sachverhalte nicht immer klar und eindeutig durchgeführt. Dies ist insbesondere in der *Prolegomena* festzustellen. Diese Vermengung der Urteile und Sachverhalte führt zu den nachstehenden Unklarheiten: es ist unentschieden, ob die modalen Eigenschaften zu den Urteilen oder zu den Sachverhalten kommen, es bleibt unklar, ob die logischen Urteile oder die

Sachverhalte in positive und negative Entitäten zerfallen, es wurde auch nicht klar gemacht, ob die logische Folgerung die Urteile oder die Sachverhalte betrifft. Husserl ist auch nicht hinreichend konsequent bei der Darlegung der Beziehungen – Dinge – Sachverhalte. Husserl scheint nämlich behauptet zu haben, ein Ding sei ein realer Bestandteil eines Sachverhaltes, aber er stellt gleichzeitig fest, daß alle Sachverhalte ideale Entitäten seien. Die Relation Urteile – Sachverhalte braucht ebenso eine präziserere Aufklärung. Denn es ist nicht klar, ob ein jedes Urteil einen Sachverhalt besitzt als Korrelat oder die Sachverhalte lediglich den wahren Urteilen entsprechen.

Alle oben erwähnte Fragen und Probleme wurden von Husserls Zeitgenossen und Nachfolger erörtert. In der folgenden Untersuchung werden die Ansichten zu den schon gestellten Fragen, von Meinong, Reinach und Daubert dargestellt. Meinong nach sind Sachverhalte (Objektive) Korrelate der Urteile. Alle Objektive zerfallen in solche, welche bestehen, solche welche nicht bestehen und solche von denen nicht gesagt werden kann, daß sie entweder bestehen oder nicht bestehen. M.a.W. können tatsächliche, untatsächliche und subtatsächliche Objektive unterschieden werden. Die bestehenden Objektive sind ideale Entitäten, d.h. zeitlos und nicht wahrnehmbar.¹ Alle Objektive unterscheiden sich in positive und negative. Genauer gesagt, den affirmativen Urteilen „A ist“, „AB ist“, entsprechen die positiven Objektive wie etwa *A ist* oder *A ist B*. Jedes Objektiv gleichgültig ob bestehend oder nicht bestehend, kann positiv oder negativ sein.² Wenn ein positives Objektiv besteht, ist das Urteil, welches ihn erfaßt, wahr. Wenn ein negatives Objektiv besteht, ist das negatives Urteil, welches ihn erfaßt, wahr. Meinong ist der Ansicht, daß auch die falschen Urteile zu den nicht bestehenden Sachverhalte in einer Relation stehen. Ferner identifiziert Meinong ideale bestehende Sachverhalte mit der Wahrheit, um den absoluten Charakter der Wahrheit begründen zu können. Es sei hier auch bemerkt, daß er keine Unterscheidung zwischen der idealen und bloß immanenten Materie des Aktes eingeführt hat. Die Objektive müssen daher auch Subjekte sowohl solcher modalen Eigenschaften wie: Tatsächlichkeit, Möglichkeit, Wahrscheinlichkeit als auch der logischen Werte: Wahrheit und Falschheit, sein.³ Alle Objektive sind Gegenstände höherer Ordnung. Die Gegenstände höherer Ordnung basieren auf den sie fundierenden Gegenständen. Als Gegenstände höherer Ordnung sind Objektive ontologisch von den sie fundierenden Gegenständen abhängig, d.h. ein Gegenstand höherer Ordnung besteht nur dann, wenn seine gegenständliche Grundlage existiert und entsprechend besteht ein Gegenstand höherer Ordnung nicht, wenn seine gegenständliche Grundlage nicht existiert. Dennoch führen die Thesen über die Iden-

¹ A. Meinong, *Über Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit*, A. Barth, Leipzig 1915, S. 27.

² A. Meinong, *Über Annahmen*, zweite Ausgabe, A. Barth, Leipzig 1910, S. 72.

³ A. Meinong, *Über Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit*, A. Barth, Leipzig 1915, S. 39.

tität der Objektiven und von deren komplexen Charakter zu einer unerwarteten Situation: ideale Objektive bestehen auch dann, wenn deren Grundlagen (fundierende Gegenstände) nicht existieren. Dies gilt für solche Objektive, die auf den raumzeitlichen Dingen basieren. Objektive bestehen hingegen auch dann, wenn individuelle Gegenstände, welche ihren ontologischen Grund bilden, bereits zu existieren aufgehört haben oder noch nicht existieren.

Aus dem Gesagten ist der Schluß zu ziehen, daß ein Objektiv, keine gegenständliche Grundlage zum Bestehen braucht. Die letztere Feststellung bestreitet aber die These von dem komplexen Charakter der Objektive. Das Problem wird noch schwieriger, wenn die negativen Sachverhalte in Betracht gezogen werden. Hier gehören die Sachverhalte: „Perpetuum mobile nicht existiert“ oder „Es gibt kein rundes Viereck“. Es sind die negativen Sachverhalte, welche nimmer eine gegenständliche Grundlage gehabt haben und wohl nie haben werden. In welchem Sinne kann man somit von der Abhängigkeit der negativen Objektive von den Dingen, auf denen sie sich stützen sollen, sprechen, wenn die fundierenden Gegenstände überhaupt nicht existieren? Um die letztere Frage beantworten zu können, führte Meinong den Begriff „Aussersein“ ein. „Aussersein“ heißt die dritte, außerhalb der Existenz und des Bestandes, Seinsweise.⁴ Nach Meinong haben alle bestehende und nicht bestehende, mögliche und nicht mögliche Gegenstände eben das Aussersein. Die ontologische Abhängigkeit zwischen dem negativen Objektiv und seiner nicht existierenden Grundlage betrifft gerade das Aussersein. Daher hat das negative Objektiv das Aussersein, wenn seine Grundlage das Aussersein hat. Parallel der Konzeption des Ausserseins führte Meinong in seine Ontologie solche Gegenstände wie runde Kreise, goldene Berge usw. Es sind alles Entitäten, die nicht existieren, sondern ausserexistieren. Diese Objekte sind nicht Bewusstseinsprodukte sondern objektive, unabhängige vom Bewusstsein Gegenstände.⁵ Um die logische Einheit seiner Theorie behalten zu können, entschied sich also Meinong für eine bedeutsame Bereicherung der Ontologie. Es sei betont, die Theorie der negativen Sachverhalte läßt aber völlige Korrespondenztheorie der Wahrheit aufrechterhalten. Husserl, der niemals klar das Problem der negativen Sachverhalte gestellt hat, hat keine Theorie der Korrespondenz zwischen den wahren negativen Urteilen und den ihnen entsprechenden Sachverhalten vorgelegt. Meinong ist auch der Ansicht, daß positive und negative Sachverhalte ontologisch gleich sind.

Die Ansichten Meinongs spielen eine wichtige Rolle, denn sie Adolf Reinach beeinflussten, welcher unter den Phänomenologen die tiefste Theorie von Sachverhalten vorgeschlagen hat. Reinach selber deutet auf Husserl und

⁴ A. Meinong, *Über Gegenstandstheorie*, in: *Gesammelte Abhandlungen zur Erkenntnistheorie und Gegenstandstheorie*, A. Barth, Leipzig. 1913, SS. 493-494.

⁵ A. Meinong, *Über emotionale Präsentation*, Hohler, Wien 1917, S. 17.

Meinong hin, wenn er beide wegen des Mangels der Präzision bei der Einführung der Unterscheidung Urteil – Sachverhalt kritisiert. Er wendet Husserl ja mit Recht ein, daß man vornehmlich in der *Prolegomena* die Prädikate „wahr“ und „falsch“ den Sachverhalten zuweist, was aber die eindeutige und scharfe Unterscheidung zwischen dem logischen Urteil und dem Sachverhalt unmöglich macht.⁶ Ähnliche Vorwürfe hat Reinach gegen Meinong erhoben, der die Sachverhalte mit den logischen Urteilen dadurch identifiziert hat, daß er die Wahrheit und die Falschheit den Sachverhalten zugesprochen hat.⁷ Reinach vertritt die Ansicht, daß nur Urteile wahr oder falsch sein können und Sachverhalte dagegen bestehen oder nicht bestehen.⁸ Indem Reinach an Husserls Untersuchungen knüpft an, kommt er zu weiteren Feststellungen. In dem Urteilsbegriff sieht er eine Zweideutigkeit: das Urteil kann in der Behauptung oder in der Überzeugung von Etwas liegen. Reinach verweist bei der Charakterisierung beiden Urteilsformen auf den Zeitunterschied hinsichtlich des Auftretens der beiden Akte. Die Behauptung ist ein episodischer Akt, während die Überzeugung ein mentaler Akt des Bewußtseins ist.⁹ Wenn Reinach die Untersuchungen des intentionalen Charakters der Akte entwickelt, unterscheidet er zwei Hauptgruppe von Akten: die intentionalen Akte, die immer mit dem Sprachgebrauch verbunden sind und diejenigen, welche ohne Sprachgebrauch zum Vorschein kommen (Vorstellungen). Aufgrund dieser Unterscheidungen stellt Reinach das System der komplexen Zusammenhänge zwischen verschiedenen Typen von intentionalen Akten dar. Es bedarf hier nicht, diese Subtilitäten darzulegen. Reinach belegt jedes gegenständliche Korrelat des Urteils mit dem Namen „Sachverhalt“. Die erste Charakterisierung von Sachverhalten, welche Reinach herbeischafft, versteht unter einem Sachverhalt das, was einer Überzeugung oder Behauptung entspricht.¹⁰ Um die Richtigkeit seiner Position darzutun, versucht Reinach zu zeigen, daß zwei verbreitete Urteiltheorien, d.h. Brentanos und Aristoteles, falsch sind. Erfassend das Urteil als Anerkennung oder Ablehnung glaubte Brentano, daß jeder Gegenstand geurteilt werden könnte. Brentano meinte so – Reinach zufolge – denn er hat nicht erklärt, was das Urteil überhaupt ist. Wenn es aber klar wird, daß das Urteilen auf die Überzeugung oder auf die Behauptung reduzierbar ist, herausstellt sich es, daß die Brentanos Urteiltheorie falsch ist. Denn nicht jeder intentionale Akt kann jeden Gegenstand erfassen:

⁶ A. Reinach, *Sämtliche Werke*. Textkritische Ausgabe in 2 Bänden, Herausgegeben von Karl Schuhmann und Barry Smith, Philosophia Verlag München Hamden Wien 1989, S. 116.

⁷ Ebenda, S. 116.

⁸ Ebenda, S. 138.

⁹ Die Unterscheidung die Zustände – die Akte ist ohne weiters richtig. Sie ist nicht durchgeführt von Husserl. Vermutlich daher bezeichnet Husserl alle intentionale Erlebnisse als Akte. In dieser Weise aber schließt er die Möglichkeit der Heraushebung der temporären Akte aus.

¹⁰ A. Reinach, *Sämtliche Werke*. Textkritische Ausgabe in 2 Bänden, Herausgegeben von Karl Schuhmann und Barry Smith, Philosophia Verlag München Hamden Wien 1989 1989, S. 114.

man kann nicht die Farbe oder das Geruch behaupten, man kann von den Zahlen nicht überzeugt sein.¹¹

Eine andere Herausforderung war für Reinach die Theorie von Aristoteles, welche besagt, daß das gegenständliche Korrelat des Urteils Relationen unter Gegenständen sind. Reinach gesteht, daß sich ein solcher Standpunkt als zwingend erweisen kann, zumal angesichts der Tatsache, daß manche Urteile wirklich Relationen zu behaupten scheinen, wie z.B. „a ist ähnlich b“, „b ist links a“. Andererseits postuliert aber Reinach, daß der verbreitetste Typus von Urteilen, d.h. das Urteil von der Form: „a ist b“, ein Gegenbeispiel für Aristoteles Auffassung des Urteils ausmacht. Reinach beantragt das Urteil „Die Rose ist rot“ zu bedenken. Die traditionelle Theorie behauptet, daß das Geurteilte die Relation zwischen der Rose und dem Rote sei, und offenbar gibt es Relationen zwischen diesen Entitäten. Die Rose z.B. ist ein Subjekt des Roten oder das Rot ist inhärent der Rose. Dennoch betont Reinach, daß das Urteil „Die Rose ist rot“ keine von diesen Relationen behauptet. Er aber auch weist darauf hin, daß derselbe sachliche Tatbestand eine Grundlage verschiedenen Urteilen zugrunde liegt, aber diese Urteile auffassen ihn unterschiedlich. Wir finden Relationen nur in den ersten zwei Fällen auf der gegenständlichen Seite von Urteilen. Wenn wir aber unbefangen das dritte Urteil analysieren, finden wir in ihm nichts von Relationen. Obzwar Reinach postuliert, daß alle Urteile auf Sachverhalte gerichtet sind, scheint es, – was er auch zustimmt, daß entweder manche Urteile Relationen denotieren, oder gewisse Urteile lediglich Relationen sind.

Ferner postuliert er, daß das Rotsein der Rose mit der Rose selbst nicht identisch ist. Dies wird klar, wenn wir die Tatsache berücksichtigen, daß es die wahren Urteile von dem Rotsein und die falschen von der Rose selbst und auch umgekehrt gibt. Dies kann an dem folgenden Beispiele illustriert werden: die Rose kann angenehmen riechen, während das Rotsein der Rose nicht duften oder erkranken kann. Reinach gibt dabei zu, daß die Eigenschaften der Sprache manchmal als Eigenschaften der Sachen behandelt werden. Nach Reinach ist die Unterscheidung zwischen dem Dinge und dem Sachverhalte kein Ergebnis eines linguistischen Tricks. Indem Reinach den Unterschied zwischen dem Satze und dem logischen Urteile voraussetzt, bemerkt er, daß der Urteilsinhalt durch die sprachlichen Ausdrücke keineswegs deformiert wird. Er kommt sogar zur Überzeugung, daß die grammatischen Regeln selbst seine Position bekräftigen.¹²

Der die Richtigkeit der Unterscheidung zwischen Dingen und Sachverhalten beweisende Argument lautet nach Reinach folgenderweise:

(1) Es ist offenbar, daß physischer Gegenstand weder behauptet werden kann, noch als Überzeugungsgegenstand fungieren kann.

¹¹ Ebenda, SS. 113-114.

¹² Ebenda, S. 114.

(2) Die rote Rose ist ein physischer Gegenstand.

(3) Aus dem Punkt (2) schließt Reinach darauf, daß das Rotsein der Rose, welches in dem Urteile „Die Rose ist rot“ festgestellt wird, mit der Rose selbst nicht identifiziert werden darf, demnach muß es irgendwo in der Welt eine andere gegenständliche Entität geben. Reinach nennt es „Sachverhalt“. Die Sachverhalte unterscheiden sich nicht nur von den Dingen, sondern auch von allen idealen Gegenständen (Zahlen, Urteilen, Begriffen). Reinach vermeidet aber die Angabe einer genaueren Charakteristik (Definition) des Sachverhalts. Er ist dabei überzeugt davon, daß eine solche Definition nicht viel erklären könnte. Anstatt eine Definition anzugeben, schlägt Reinach eine positive Charakterisierung von Sachverhalten vor. Die Sachverhalte sind, wie schon bemerkt wurde, Korrelate der Behauptungsakte und Überzeugungsakte (Überzeugungen und Behauptungen). Unter ihnen bestehen die Beziehungen von Grund und Folge. Sie stehen zueinander in der Relation des kontradiktorischen Gegensatzes von Positivität und Negativität. Die positiven und negativen Sachverhalte sind ontologisch einander gleichgeordnet gegenüber. Übrigens, Sachverhalte sind absolut unabhängig von dem Bewußtsein. Sie bilden eine eigentümliche Welt (die dritte Welt im Freges und Poppers Sinne), eine ganz von der Domäne der Dinge verschiedene Sphäre. Sie sind ideal, d.h. zeitlos: Dinge entstehen und vergehen, Sachverhalte dagegen erleiden keine Veränderungen.

Es dürfte zwei theoretische Gründe gegeben haben, die Reinach zu der oben dargestellten Charakteristik veranlassen könnten: Er hat erstens die Logik als Wissenschaft von den Sachverhalten anerkannt. Er tat dies, um den Gefahr des Psychologismus entgehen zu können. Er kann dabei folgenderweise deduziert haben: wenn die Sachverhalte der Gegenstand der Logik sind und diese sind hingegen ideale Entitäten, so macht der Psychologismus keine Herausforderung aus. Die vollständige Theorie der Beziehung zwischen mentalen Akten und Sachverhalten sollte dagegen die Gründe dafür liefern, daß die idealen Sachverhalte dem menschlichen Denken und Erfassen zugänglich sind. Dies sollte nun heißen die Anwendbarkeit der logischen Gesetze auf das menschliche Denken. Er führte zweitens die platonistische Ontologie ein, weil nach ihm, damit die Korrespondenztheorie der Wahrheit aufrechterhalten kann, muß man annehmen, daß jeder Art von Urteilen ein Sachverhalt entspricht, welcher ein gegebenes Urteil wahr macht. Dies ist vornehmlich wichtig in bezug auf die negativen Urteile, deren Korrelate die negativen Sachverhalte sind. Wenn man den positiven Sachverhalt „Die Rose ist Rot“ als ein idealer Komplex behandelt, so kann der negative Sachverhalt „Die Rose ist nicht gelb“ oder „Es gibt keinen Einhorn“ schwerlich zu den realen Gegenständen gezählt werden. Sie müßten reale strukturierte Entitäten sein, die sich auf nichtrealen und Nichtexistierenden Gegenstände stützen sollten. Aus diesem Grunde sind die negativen Sachverhalte keine realen sondern ideale Entitäten. Reinach hat wohl auch an diesem Anlasse die positiven Sachverhalte als ideale Objekte behandelt. Aber wenn alle Sachverhalte ideal sind, drängt sich die Frage

auf, mit der weder Husserl noch Meinong sich auseinandersetzen könnten: wie ist eigentlich das Verhältnis zwischen dem idealen Sachverhalte und dem ihm zugrunde liegenden Gegenstände. Reinach, der wohl bewußt dieses Problems war, bedachte auch die Möglichkeit, daß zumindest manche Sachverhalte real sein können. Bei der Erörterung des ontologischen Status der Korrelaten der von den Menschen vollzogenen sozialen Akte spricht Reinach von den idealen Gesetzen, welche diese Korrelaten regieren. Dabei können einige von den genannten Korrelaten real zu einer Zeit existieren. In den der Notwendigkeit und Allgemeinheit von Sachverhalte gewidmeten Anmerkungen behauptet Reinach hingegen eindeutig, daß man den idealen ausserzeitlichen logischen Urteil und den zeitlichen Urteilsakt von dem zeitlosen Sachverhalte trennen müsse. Die Zeitlichkeit oder die Zeitlosigkeit eines Sachverhalts solle Reinach zufolge durch den Inhalt eines gegebenen Sachverhalts bestimmt werden, z.B. hat der Sachverhalt „Der Baum blüht“ eine zeitliche Position und der Sachverhalt $2 + 2 = 4$ ist zeitlos.¹³ Dennoch dominiert in dem den Sachverhalten gewidmeten Werke, d.h. in der Abhandlung von dem negativen Urteil, eine platonische Charakteristik aller Sachverhalte.

Die Hauptprobleme der Sachverhaltsontologie beeinflussten auch Johannes Daubert, der zu Husserls Mitarbeiterkreis gehörte und ein großer Befürworter der *Logischen Untersuchungen* war. Indem er an viele Husserls und ebenfalls Reinachs Ideen anknüpfte, schaffte Daubert seine eigene Stellungnahme in bezug auf Sachverhalte. Bevor wir sie skizzenhaft darstellen, möchten wir ein paar Bemerkungen zu Dauberts Bewußtseinstheorie darlegen. Daubert teilt mit Husserl und Reinach die Ansicht, daß jeder mentale Akt sowohl den realen als auch idealen Inhalt besitzt, der den Sinn des Aktes bildet.

Er kritisiert aber die Husserlsche Lehre von den objektivierenden und nicht objektivierenden Akten. Diese Theorie besagt, daß jeder nicht objektivierende Akt, d.h. ein solcher, der sich selbst auf einen Gegenstand nicht beziehen kann, keine autonome Bedeutung habe. Der Sinn eines nicht objektivierenden Aktes wird durch den objektivierenden Akt, auf den sich der nicht objektivierende Akte stützt, geliefert. Zu einem solchen Akte gehört gemäß Husserl die Frage. Sie hat an sich keinen Sinn. Der Sinn der Frage wird durch das entsprechende Urteil versorgt. Ein solches Urteil solle nach Husserl behaupten, daß ich wenn ich z.B. frage „Ist Peter zu Hause?“, mich als Fragenden nach der Peters Anwesenheit zu Hause wahrnehme. Jedoch hält Daubert Husserls Auffassung der Frage für unhaltbar. Er stellt die rhetorische Frage: wenn ich eine Frage stelle, behaupte ich irgend etwas von meinen Erlebnissen?¹⁴ Dauberts Ansichten nach richten sich die Fragen nicht an die Erlebnisse dessen, wer fragt, sondern an gewisse gegenständliche Korrelate der Fragen. Die Frage ist daher ein selbständiges Akt, der den

¹³ Ebenda, S. 351.

¹⁴ K. Schuhmann and B. Smith, *Questions: An Essay in Daubertian Phenomenology*, in: "Philosophy and Phenomenological Research", March No. 3, 1987, SS. 353-384. 1987, S. 364.

vollständigen Sinn besitzt. Dies hat die Tragweite für die Sachverhaltstheorie, denn wenn die Frage ein selbständiger bedeutender Akt ist, so kann sie ein eigenes gegenständliches Korrelat haben. Und in der Tat sie hat ein solches Korrelat.

Daubert übt die Kritik ebenso an Reinachs Urteilstheorie aus. Das Urteilen, wie oben betont wurde, kann darin bestehen, daß jemand von etwas überzeugt sei oder etwas behauptet, dabei die Behauptung sich immer auf eine Überzeugung stützen müsse.

Daubert weist aber darauf hin, daß die Überzeugung zur Sphäre eines individuellen Bewußtseins gehört und immer meine innere Gewißheit ist (das psychische Residuum des Urteils). Die Behauptung dagegen wird sich mit der Verständigung und der Sprache verknüpft und ist deshalb öffentlich. Aus diesem Grunde sind diese beiden Akten voneinander zu scheiden. Der wesentlich öffentliche Akt der Behauptung und der private Akt der Überzeugung müssen nicht koexistieren. Die Behauptungen, welchen keine Überzeugung zugrunde liegt, auszudenken sind.¹⁵ Übrigens, Daubert bemerkt, daß weder die Überzeugung noch die Behauptung Abwandlungen des Urteils sind, sondern daß sie auf dem Urteile basieren. Das Urteil selbst ist ein Erkenntnisakt des Dinges, welcher eigentümlich strukturiert ist und prätendiert wahr und gültig zu sein.¹⁶

Daubert hat auch die Theorien der Negation und des negativen Urteils von Husserl und Reinach einer Kritik unterworfen. Reinach glaubte, das negative Urteil: „Die Rose ist nicht rot“ hat als seine Grundlage die Meinung „Vielleicht ist die Rose rot“ oder die Frage „Ist die Rose rot?“ oder die Überzeugung „Die Rose ist rot“ und die Erkenntnis des bestehenden Sachverhaltes: „Die Rose ist gelb“. Das Erfassen des Konflikts zwischen dem Sachverhalte „Die Rose ist rot“ und dem Sachverhalte „Die Rose ist gelb“ führt zur Entstehung (Konstitution) der negativen Überzeugung „Die Rose ist nicht rot“, die ferner in einer Behauptung ausgedrückt werden kann. Daubert aber denkt, daß das Erfassen des Konflikts kein negatives Urteil sei, sondern das Erkennen des Konflikts. Die gegenseitige Beziehung von den zwei Sachverhalten: „Die Rose ist rot“ und „Die Rose ist gelb“ ist eine Relation des Andersseins. Dies ist die Beziehung von den zwei positiven Entitäten und als solche kann sie in einem positiven Urteile ausgedrückt sein. Das „Anderssein“ ist kein Widerspruch bzw. keine Negation. Wenn also die Negation das Bewußtsein eines Mangels, Kontrasts oder „Andersseins“ nicht ist, so bedarf es anderer Faktoren zur Konstitution der Negation. Und Daubert ist der Ansicht, daß Negation nur dann zustande kommen kann, wenn das Konflikt in anderer Weise aufgefaßt werden wird. Dies geschieht, wenn man einen Gegenstand erkennt und ihm eine Eigenschaft zuzuweisen versucht, welche für sich genommen keine Stelle im der

¹⁵ K. Schuhmann, *Johhaness Dauberts Kritik der „Theorie des negativen Urteils“ von Adolf Reinach*, in: Kevin Mulligan (Herausgeber) *Speech Act and Sachverhalt*, Martinus Nijhoff Publishers, Dordrecht/Boston/Lancaster, 1987, S. 230.

¹⁶ Ebenda, SS. 230-231.

Erkenntnis des entsprechenden Sachverhalts findet. Um die Negation zu existieren beginnen kann, braucht es keine miteinander konfligierenden Sachverhalte, sondern die Ausweisung des Anspruches, welcher ein und demselben Sachverhalte einen Prädikat zuweist. Daher ist die Negation keine Begebenheit in dem Sachverhalte, sondern sie ist ein Tat, eine Handlung, welche besteht darin, daß der Anspruch des Vorkommens eines Prädikats an einem Sachverhalte ausgewiesen wird. Die Funktion der Negation ist also Abweisung. Die Abweisung erfolgt erst, wenn der Anspruch zum Vorschein kommt. Indem die Abweisung des Anspruches vorkommt, wird die Erkenntnis des Nichtsoseins eines Gegenstandes erzeugt.¹⁷ Die Negation bildet deshalb ein Resultat der Ausscheidungsoperation. Sie besteht „an sich“ in irgendeinem negativen Sachverhalte nicht. Daubert wendet Reinach ein, daß er klar die Negation und das „Anderssein“ voneinander nicht trennt. Ist diese Unterscheidung durchgeführt, soll offensichtlich werden, daß die Grundlage der Negation in dem subjektiven Akte und nicht in einem objektiven Sachverhalte liegt. Daubert scheint somit die Ansicht zu teilen, daß es nur positive Sachverhalte gebe. Er führt auch in seiner Theorie von Sachverhalten die Unterscheidung Sachverhalt – Erkenntnisverhalt ein. Dieser Konzeption liegt zugrunde die von Daubert übernommene Husserlsche Lehre von der freien kategorialen Formgebung des Stoffes, welches in den durch der entsprechende Wahrnehmungsakt fixierten Grenzen liegt.¹⁸ Daher kann Daubert feststellen, daß das Urteil ein Akt ist, welcher das Subjekt und der Prädikat festsetzt.¹⁹ Es sei hier hinzugefügt, daß das Subjekt des Urteils von dem bloß formal-ontologischen Standpunkt aus kein autonomer Gegenstand sein muß. Er kann ebenfalls ein Moment (im Husserlschen Sinne) sein, d.h. ein solches Objekt, welches nur dann existiert, wenn ein anderes Objekt auch existiert. Wenn man also unter „Subjekt des Urteils“ einen existentiell autonomen Gegenstand (nach Ingardens Redeweise) verstanden wird, dann kann offenbar ein unselbständiges Moment nie als Subjekt des Urteils fungieren. Daubert aber läßt die Möglichkeit zu, daß auch ontologisch heteronome Entitäten Subjekte der Urteile sein dürfen. Ferner behauptet Daubert, daß das Subjekt des Urteils ein solcher Element ist, auf dem sich das Urteil konzentriert. In diesem Kontext kann man die These verstehen, die besagt, daß das Urteil festzustellen imstande ist, wie die Sachen sich verhalten, ohne die Beziehungen, die objektiv die Einheit des Dinges ausmachen, abbilden zu müssen.²⁰

Um den Gegensatz zwischen dem Verhalten der Sachen selbst und dem Prädizieren von Sachen im Urteile erfassen zu können, verwendet Daubert die oben angeführte Unterscheidung zwischen Sachverhalt und Erkenntnisverhalt. Der

¹⁷ Ebenda, S. 367.

¹⁸ Daubert knüpft hier an § 62 der sechsten Untersuchung E. Husserls.

¹⁹ K. Schuhmann and B. Smith, *Questions: An Essay in Daubertian Phenomenology*, in: "Philosophy and Phenomenological Research", March No. 3 1987, S. 367.

²⁰ Ebenda, S. 367.

Sachverhalt ist eine objektiv bestehende Struktur von Dingen, Eigenschaften und unterschiedlichen Beziehungen, die unabhängig von aller Urteile und Artikulationsweisen bestehen. Der Erkenntnisverhalt hingegen ist ein im Urteile frei artikulierter Aspekt des Sachverhaltes. Vielleicht könnte man auch sagen, daß der Erkenntnisverhalt ein artikulierter Sachverhalt ist. Daher auch kann ein Erkenntnisverhalt keine bloße Fiktion sein. Als solcher ist der Erkenntnisverhalt das Korrelat eines konkreten Urteilsaktes. Derjenige Element, welcher das Referenzobjekt für ein konkretes Urteil ist, fungiert in einem Erkenntnisverhalt als von dem Urteil in einem Sachverhalte ausgezeichnete Punkt. Und eben zu diesem durch das Urteil herausgehobenen Element eines Sachverhaltes stehen als zu einem zentralen Punkte manche Elemente des Sachverhalts. Dieser ausgezeichnete Punkt des Sachverhaltes mit den zu ihm in einer von das Urteil diktierten Beziehungen stehenden Elementen bilden den Erkenntnisverhalt. Daubert illustriert die diskutierte Unterscheidung an den folgenden Beispielen: „Der Vorsitzende eröffnet gerade die Tagung“, „Der Vorsitzende öffnet gewöhnlich die Tagung“, „Die Tagung wird vom Vorsitzenden geöffnet“. Die Eröffnung der Tagung wird vom Vorsitzenden vollzogen“, „Der Vorsitzende hat die Tagung geöffnet, „Die Tagung ist vom Vorsitzenden geöffnet worden“. Jeder dieser Sätze hat einen anderen Erkenntnisverhalt, aber bezieht sich auf ein und denselben Sachverhalt.²¹ Daubert deutet noch andere Arten von Sachverhalten hin, die von verschiedenen Akte bestimmt sind. Das Korrelat der Frage ist also ein Frageverhalt, der Wunschverhalt ist das Wunschaktkorrelat. Der Grund der Unterscheidung: Sachverhalt-Frageverhalt ist nach Daubert folgendermaßen zu beschreiben: hätte die Frage als ihr Korrelat den Sachverhalt gehabt, so wäre die Frage zwecklos gewesen. Alles wäre in diesem Falle voll bestimmt, denn dem Fragen (im Sinne eines spezifischen Bewusstseinsaktes) ein objektiver vollständig bestimmter Sachverhalt entgegenstünde. Der Frageverhalt ist dagegen ein Objekt, welches gewisse Unbekannten enthält. Erst werden diese Unbekannten durch das entsprechende Urteil enthüllt werden.²² Es sei hier betont, daß der Ansicht Dauberts zufolge, die der Dinge betreffenden Sachverhalte immer raumzeitliche Komplexe seien, die mit den idealen Gegenständen nicht zu tun haben.²³ Die Sachverhalte hängen ontologisch von den Dingen ab. Klarer als bei anderen seinen Zeitgenossen ist auch der Zusammenhang zwischen den Sachverhalten und den sie fixierenden intentionalen Akten dargelegt. Der Sachverhalt im Sinne eines Erkenntnisverhalt wird im Urteile nicht bloß entdeckt, sondern er ist durch das Urteil mitkonstruiert (mitkonstituiert). Bei der Besprechung der Ansichten Husserls haben wir den prinzipiellen Zweifel bezüglich dieser ontologischen Kategorie betont. Schließlich war es nicht klar, wie Sachverhalte

²¹ Ebenda, S. 368.

²² Ebenda, S. 369.

²³ B. Smith, *Sachverhalt. Eine begriffsgeschichtliche Untersuchung*, in: „Forschungsberichte und Mitteilungen“, Heft 14, Salzburg 1988, SS. 18-19.

verstanden werden sollen: entweder sie sind ideale Entitäten oder gewisse reale Komplexe, die der raumzeitlichen Welt angehören. Ein platonischer Charakter von Sachverhalten könnte bei Husserl dadurch verteidigt werden, daß Husserl selber Sachverhalte als kategoriale Gegenstände bezeichnete. Und kategoriale Gegenstände betrachtete Husserl als ideale Gebilde. Für eine realistische Deutung der Sachverhalte könnte Husserls Ansicht sprechen, daß Sachverhalte komplexe Ganzheiten seien, die aus realen Dingen aufgebaut werden sollen. Dennoch kann das aus realen Bestandteilen zusammengesetzte Ganze nicht ideal sein, sondern es muß ein reales Gebilde sein. Husserl selber kam zu einem solchen Schluß nicht. Aber die Konzeption, die er darstellt, hat die eben erwähnte Konsequenz zur Folge. Die geschilderten Ansichten Reinachs und Dauberts können als zwei Entgegengesetzte Interpretationen der bei Husserl vorzufindenden Ansätze von zwei Entgegengesetzten Sachverhaltsauffassungen angesehen werden. Überlegen wir die generellsten Folgen, die die oben erröteten Deutungen von Sachverhalten nach sich ziehen.

Sachverhalte sind ideale Entitäten, die sich sowohl von den idealen logischen Urteilen als auch von den realen Dingen unterscheiden. Ist es so, dann entsteht die Frage, die die Beziehung: idealer Sachverhalt – reales Ding, betrifft. Wie es schon bemerkt wurde, weder Husserl noch Reinach eine theoretisch hinreichende Antwort auf diese Frage zu liefern vermochten. Daraus ist jedenfalls der Schluß zu ziehen, daß der Sachverhalt kein zusammengesetztes Ganze sein kann, dessen Bestandteile reale Dinge sind. Das Verhältnis Sachverhalt-Ding ist kein Verhältnis der Art: Ganze – Teil. Zu einem solchen Ergebnis kamen Bergmann und Grossmann, die platonische Lehre von Sachverhalten akzeptieren. Die Ansicht von den eben erwähnten Denkern wurde aber nicht durch die dem Verhältnis Ideale – Reale begleiteten Schwierigkeiten veranlaßt, sondern wurde angesichts des Verhältnisses Existierende – nicht Existierende angenommen. Das letztere Problem verknüpft sich mit dem Postulate der negativen Sachverhalte. Die negativen Sachverhalte bestehen, sie sind also etwas Existierendes. Zum Beispiel: „Daß Perpetuum Mobile nicht existiert“ ist eine Tatsache. Die negativen Sachverhalte jedoch sind deshalb negativ, weil sie die Nichtexistierenden Gegenstände betreffen. Wäre also der Gegenstand, den der Sachverhalt betrifft, ein Bestandteil des Sachverhaltes, so würden sich die negativen Sachverhalte aus Nichtseienden Gegenständen aufbauen, d.h. etwas würde sich aus „Nichts“ zusammensetzen. Die letztere ist dennoch unannehmbar, denn sie verletzt die wichtigsten Ansichten, welche wir betreffs der Existenz und Nichtexistenz von Etwas haben. Das Problem der negativen Sachverhalte wurde insbesondere intensiv von Meinong analysiert. Wie wir schon erwähnt haben, hat Meinong schließlich angenommen, daß Nichtexistierende Gegenstände Außerexistieren, sie sind daher nicht „Nichts“. Er bemerkte aber selber, daß der Begriff „Aussersein“ mit vielen Tadeln belastet ist. Das Aussersein ist eine solche Seinsweise, welche keinen Gegensatz besitzt, d.h. dass das Aussersein hat kein „Nichtaussersein“ besitzen darf. Meinong aber machte

das Ausserseinkonzept zur Begründung der Möglichkeit von negativen Sachverhalten zunutze. Jedoch wenn die Schwierigkeiten mit denen dieses Konzept behaftet ist, in Betracht gezogen werden, so sind entweder zumindest einige von den negativen Sachverhalten abzulehnen, oder die These anzunehmen, daß die negativen Sachverhalte keine Gegenstände einschließen müssen. Eine solche Stellungnahme wurde von R. Grossmann angenommen. Dies hat aber zur Folge, daß das Verhältnis Ding – Sachverhalt kaum zu konstatieren ist, da die idealen Sachverhalte ganz unabhängig von den realen Dingen bestehen. Allerdings bekräftigt dieses Konzept die absolute Wahrheitstheorie, aber dafür muß man zahlen: diese Theorie verstößt gegen die grundlegenden Einsichten, welche wir in Bezug auf das Sein und das Nichtsein haben. Wenn wir die platonische Lehre von Sachverhalten predigen, können wir also annehmen, daß Sachverhalte entweder die idealen aus den realen Gegenständen zusammengesetzten Ganzheiten sind, oder durch die Ablehnung dieser Möglichkeit zum Schluß gelangen, daß Sachverhalte absolut unabhängig von den Dingen bestehen. Es scheint doch, daß die zweite von den angedeuteten Möglichkeiten plausiblerer als die erste ist. Der konsequente Anhänger der platonischen Ontologie der Sachverhalte muß behaupten, daß Sachverhalte ontologisch autonom gegen Dinge sind und Dinge keine Bestandteile von Sachverhalten ausmachen. Dies führt aber zu einer anderen Verlegenheit. Es fragt sich, wie die Sachverhalte von den idealen logischen Urteilen unterschieden werden können. A. Pfänder argumentierte, daß Urteile ontologisch verschieden von Sachverhalten sind, da Urteile Begriffe enthalten und Sachverhalte als Konstituenten Dinge einschließen. Aber wenn sich Sachverhalte aus Dingen nicht aufbauen, so ist kaum die Ansicht Pfänders als triftig zu behandeln. Reinach selbst, obgleich vielmehr unbewußt, Argumente darstellt, die den oben geschilderten Makel der platonistischen Ontologie noch besser begründen. Es wurde bereits oben Reinachs Verteidigung des Unterschiedes: Ding – Sachverhalt besprochen. Es sei hier noch in Erinnerung gebracht, daß der Sachverhalt nicht wahrgenommen werden kann und in den kausalen Beziehungen nicht steht, aber er in die logischen Verhältnisse eingehen darf. Alle diese Eigenschaften unterscheiden Sachverhalte von Dingen und bringen sie in die Nähe der logischen Urteile. Die gleichen Gründe, die Reinach zur Idealität der Sachverhalte veranlaßt haben, führten Ramsey zur Ansicht, daß die wahren Urteile und Sachverhalte identisch sind. Als ein zusätzlicher Grund für die Identität der Sachverhalte mit den logischen Urteilen dient das von Husserl verteidigte Wahrheitskonzept, nach dem die Wahrheit im Sinne der Übereinstimmung verstanden werden soll. Die Übereinstimmung besteht darin, daß die wahren Urteile und Sachverhalte strukturell isomorph sind. Die Urteile und Sachverhalte haben, wie betont wurde, den identischen ontologischen Charakter: sie sind ideale, zeitlose Gebilde und wenn auch die wahren Urteile in Betracht gezogen werden, zeigt sich es, daß sie noch die identische Struktur mit den entsprechenden Sachverhalten teilen müssen. Daher ist schwierig einen wesentlichen Unterschied zwischen den Sachverhalten und den Urteilen festzustellen,

zumal wenn beide ein und dasselbe Ding betreffen, und wenn sie von den Dingen durchaus verschieden verbleiben. Aus diesem Grunde muß die Übereinstimmung zwischen dem Urteil und dem Sachverhalte auf die Identität des Urteils und Sachverhalts reduziert werden, d.h. das Urteil und der Sachverhalt identisch sind. In dieser Weise kann die Wahrheit nicht als Übereinstimmung zwischen ontologisch verschiedenen Urteilen und Sachverhalten verstanden werden, weil es keinen Unterschied zwischen dem Wahrheitsträger und dem Wahrmacher besteht. Diese Folge scheint aber aufgrund der platonischen Ontologie der Sachverhalte unabweislich zu sein. Außerdem wenn die Wahrheit als Identität des Urteils und Sachverhalts verstanden werden muß und das Urteil dasselbe wie der Sachverhalt ist, so ist ein jedes Urteil wahr, weil jedes Urteil mit sich selbst identisch bleiben muß. Das falsche Urteil als Urteil und als eine Entität muß mit sich selbst identisch sein, um das Urteil überhaupt sein zu können, aber das reicht, damit es als wahres Urteil anerkannt werden darf.

Es ergibt sich, daß alle Urteile wahr sind und es keine falschen Urteile gibt. Es unterliegt keinem Zweifel, daß solche Nachfolgerungen wären sowohl für Husserl als auch für Reinach unannehmbar. Sie scheinen jedoch unweigerlich zu sein, wenn man die platonische Ontologie von Sachverhalten akzeptiert.

Angesichts der Schwierigkeiten, welche auftauchen, wenn die Sachverhalte als ideale Gegenstände betrachtet sind, versuchen wir zu überlegen, die Position, die Sachverhalte als reale Gegenstände behandelt. Der Sachverhalt „Peter kisst Erna“ ist ein reales Komplex und nimmt an dem Wahrmachen des Satzes „Peter kisst Erna“ teil. Aber Peter selber ist auch ein Ganzes, das aus verschiedenen Elementen aufgebaut ist. Wenn Peter einen Satz „*p*“ wahr macht, so machen diesen Satz wahr auch seine organische Teile (die Nieren, Beine, Hände). Andererseits scheint es aber, daß nicht alle Teile von Peter für die Wahrheit des genannten Satzes relevant sind. Also im Rahmen des Konzept, welches die Sachverhalte als etwas Reales versteht, gibt es keine Kriterien, die die wirklich wesentlichen Momente für die Wahrheit eines gegebenen Satzes abgrenzen lassen. Auf eine ähnliche Situation stoßen wir, wenn die nachstehende Möglichkeit in Betracht gezogen wird. Falls Sachverhalte reale Komplexe sind, so müssen sie als Bestandteile der realen Welt fungieren. Aber in diesem Falle könnte es auch so sein, daß der Wahrmacher eines bestimmten Satzes die ganze Welt sein müßte. Dies könnte kraft des Prinzips sein, welches besagt, daß wenn das *a* den Satz „*p*“ wahr macht, so macht jedes das *a* enthaltende Ganze *b* den Satz „*p*“ auch wahr.

Es bleibt auch im Dunkeln, was für ein Verhältnis zwischen den realen Dingkomplexen, welche durch naturale Beziehungen verbindet sind und den realen Komplexen, welche eine eigentümliche propositionale Struktur besitzen, besteht. Als Beispiel eines realen Komplexes kann hier die Menge [Peter, sein Gewicht] dienen. Als Beispiel eines realen und propositionalen Komplexes kann die Tatsache „daß Peter ist schwer“ genommen werden. Haben wir wirklich zwingende Argumente, die Existenz des realen Komplexes {Peter, sein Gewicht} und die Exi-

stanz des ontologisch verschiedenen propositionalen Komplexes, welcher im Satz „Peter ist schwer“ repräsentiert ist, postulieren zu dürfen? Mit anderen Worten, wenn die Sachverhalte reale Gebilde sind, die unabhängig vom Bewußtsein bestehen, so drängt sich die Frage auf; worin besteht der ontologische Unterschied: Ding – Sachverhalt? Dauberts Meinung nach bilden die Sachverhalte (im Sinne Erkenntnisverhalte) keine spezifische und autonome ontologische Kategorie. Sie sind Korrelate von den Behauptungen und anderen propositional ausgedrückten Akten und als solche Korrelate sind sie ontologisch von den propositionalen Akten abhängig. Und eben die Abhängigkeit der Erkenntnisverhalte von den propositionalen Akten unterscheidet Erkenntnisverhalte von den nicht propositional geordneten Dingen. Aber wenn Erkenntnisverhalte abhängig von den mentalen Akten sind (und auch die Sprache), so erhebt sich die Frage, ob man die Wahrheit auf objektive Weise verstehen darf, wobei die Objektivität der Wahrheit als Unabhängigkeit vom Bewußtsein verstanden werden soll. Zusammenfassend läßt sich so feststellen: wenn die Sachverhalte von den Dingen ontologisch verschieden sein sollen und dabei keine idealen Gegenstände sein können, weil sonst die Unterscheidung Wahrheit – Falschheit verschwinden würde, so muß man annehmen, daß die Sachverhalte abhängig vom Bewußtsein sind und dies gerade unterscheidet sie von den Dingen. Aber dann kann die Wahrheit des Urteils als objektiv nicht gelten. In aller Kürze, wenn die Sachverhalte ideale Gebilde sind, so gibt es keine falschen Urteile. Sind die Sachverhalte reale Entitäten, so muß die Wahrheit subjektiv werden.